

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 26. November 2024

**Dossier Nr. 10476, «Wie tickt die Schweiz» vom 26. Oktober 2024 –  
«Jugendschutz / Nacktfotos»**

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 28. Oktober 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Programmbeanstandung im Sinne Art. 4+5 RTVG;  
Grundrechte und Menschenwürde; dürfen keine sittlichkeitsgefährdende resp. -  
verharmlosende Inhalte enthalten.*

*Schutz Minderjähriger; durch die Wahl der Sendezeit sorgt der Programmgestalter, dass Minderjährige nicht mit Inhalten konfrontiert werden, welche ihre ....., sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.*

*Im Verlaufe der rubrizierten SRF-Sendung wurde mit Inhalten massiv verstossen gegen eingangs aufgeführten Richtlinien des RTVG.*

*Die Beteiligten der Quizshow «Wie tickt die Schweiz» wurden in einer anonymen und auch in einer nicht anonymen Runde gefragt «Wer hat schon Nacktfotos gemacht und diese auch versandt ?»*

*Eine komplett unangemessene und irritierende Frage vor dem gesamten Schweizer Fernsehpublikum zur eigentlichen Familien-Fernsehzeit.*

*Zumal sich sämtliche Quizbeteiligte lebhaft dem Thema widmeten und etwelche legten offen, dass sie das tun würden.*

*Da sind schweizweit erzieherische Projekte am Laufen und Informationsbemühungen aufgegleist, welche insbesondere Kinder und Jugendliche von möglichen fatalen Gefahren im Zusammenhang mit Nacktfotogebrauch bzw. deren online-Austausch aufklären.*

*Nun verharmlost die erwähnte Sendung genau diese verheerenden Gefahren auf der Ebene einer simplen Unterhaltungsshow des SRF zum samstäglichen Abendprogramm.*

*Was denken Kinder und Jugendliche die solches mit konsumieren ? – Papis, Mamis, Erwachsene machen das mit den Nacktfotos, warum soll ich das nicht auch dürfen ?*

*Unsensibilität, Verantwortungslosigkeit und Peinlichkeit gebündelt untergraben aufs Massivste die dringliche Arbeit verschiedenster und in der Sache engagierter erzieherischer und pädagogischer Einrichtungen, Lehrerschaften und anverwandte Institutionen, Kinder und Jugendliche vor den möglichen verheerenden Folgen im Zusammenhang mit dem Umgang von online-Nacktfotos bestmöglich zu schützen. Das ist aufs Schärfste zu beanstanden.»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

*Die Brisanz gewisser Themen in der Sendung «Wie tickt die Schweiz?» ist uns durchaus bewusst und auch so gewollt. Es ist das Ziel der Spielshow nicht nur zu unterhalten und zum Mitraten zu bewegen, sondern auf lockere Weise, heikle Themen zum Gespräch zu machen. Es ist dabei nicht unsere Absicht, etwas gutzuheissen oder zu verurteilen, sondern aufzuzeigen, wie sich die Schweizer Bevölkerung zu einem Thema verhält. So kann man ein brisantes Thema in einer Unterhaltungssendung aufgreifen, ohne es zu verharmlosen, sondern um darauf hinzuweisen oder um eine Plattform für Gespräche zu liefern – auch innerhalb Familien mit Kindern oder Jugendlichen. Dies war uns auch beim Thema «Nacktfotos versenden» wichtig.*

*Hier der Link zum Ausschnitt:*

<https://www.srf.ch/play/tv/wie-tickt-die-schweiz/video/die-ehrlichste-show-des-landes?urn=urn:srf:video:4eb791a1-770e-4010-9979-993e5d012b7c> (1.21.30)

*Die beanstandeten Artikel des RTVG lauten wie folgt:*

*Art. 4.1*

*Alle Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms müssen die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.*

## Art. 5

*Programmveranstalter haben durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.*

*Natürlich haben wir auch dieses Thema mit der für das Konzept nötigen Lockerheit behandelt und viele Beteiligte haben sich innerhalb der Sendung zu ihrem Verhalten geäussert. Es gab da aber durchaus kritische Anmerkungen einzelner Personen wie...*

- *Wasiliki Goutziomitros, die kritisch fragte, wer denn heute noch Nacktfotos verschicken würde? Das Machen sei ja das Eine, aber dann auch noch verschicken?*
- *Christa Rigozzi, die anmerkte, dass das Verschicken von Nacktfotos sehr gefährlich sei.*
- *Claudio Zuccolini, der einen Gast in der Wand fragte, ob er keine Angst habe, dass die Fotos weiterverschickt würden.*

*Wir nehmen die Rückmeldungen zur Sendung und zu den einzelnen Themen sehr ernst. Sie helfen, unsere Sensibilität für solche Themen zu steigern.*

*Im konkret beanstandeten Fall hätten wir noch etwas stärker auf die Gefahren hinweisen können. Und auch die Psychologin Sereina Venzin hätte zu den Gefahren noch Stellung nehmen können. Da sind wir durchaus selbstkritisch, denn es war niemals unsere Absicht, die dringliche Arbeit von in der Sache engagierten Institutionen und Personen zu untergraben.*

*Wir sind der Meinung, dass wir mit «Wie tickt die Schweiz?» weder die öffentliche Sittlichkeit gefährden (Art. 4.1) noch die körperliche, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden (Art 5), sondern dass die Inhalte die nötigen Diskussionen zu aktuellen Themen, welche Jugendliche und Erwachsenen gleichermaßen betreffen, in den Wohnzimmern unserer Zuschauerinnen und Zuschauer anstossen.*

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

### 1.

Auch die Ombudsstelle hat kein Verständnis für die in der beanstandeten Sendung gestellte Frage zum Versand von Nacktfotos. Angesichts der auch öffentlich diskutierten Gefahr, die mit dem sog. «Sexting», namentlich dem Versand intimer Bilder auf elektronischem Weg, verbunden ist und den präventiven Bemühungen verschiedener Stellen (vgl. z.B.

<https://www.cyber.police.be.ch/de/start/aktuelle-phaenomene/sexting.html>

erweist es sich als unsensibel und deplatziert, dieses Thema als Teil einer reinen Unterhaltssendung und ohne kritische Kommentierung abzuhandeln. Die von der Redaktion zitierten spontanen Bemerkungen von Wasiliki Goutziomitros, Christa Rigozzi und Claudio Zuccolini ändern an dieser Einschätzung nichts.

## 2.

Dies allein führt jedoch noch nicht zu einem Verstoss gegen gesetzliche Vorgaben.

Gemäss Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung. Von einer jugendgefährdenden Sendung im Sinne von Art. 5 RTVG ist nur dann auszugehen, wenn Minderjährige mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

Zwar ist aufgrund der Sendezeit effektiv davon auszugehen, dass auch Kinder und minderjährige Jugendliche diese Sendung gesehen haben, allerdings zumeist im Beisein ihrer Eltern oder anderer erwachsener Personen; auch der Beanstander spricht von einer «eigentlichen Familien-Fernsehzeit». Die Sendung richtete sich denn auch nicht spezifisch an ein minderjähriges Publikum. Es besteht deshalb hinreichend Grund zur Annahme, dass die Fragestellung auch im Familienkreis Anlass dazu gab, das Verschicken von Nacktbildern bzw. «Sexting» zu thematisieren und die Minderjährigen auf die grossen Gefahren eines solchen Verhaltens hinzuweisen. So oder so kann nach Ansicht der Ombudsstelle nicht von einer eigentlichen «Gefährdung» der körperlichen, geistig-seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung Minderjähriger im Sinne von Art. 5 RTVG gesprochen werden, da das Thema für den Grossteil der zuschauenden Kinder und Jugendlichen bereits durch Diskussionen und Aufklärung in Familie und Schule bekannt gewesen sein dürfte und sie durch die Art der Sendung nicht zu einem sittlichkeitsgefährdenden Verhalten verleitet bzw. animiert wurden.

Davon, dass die Sendung in der vorliegenden Form geradezu einer Missachtung der Menschenwürde gleichgekommen wäre oder generell die öffentliche Sittlichkeit gefährdet hätte (Art. 4 Abs. 1 RTVG), kann ebenfalls nicht gesprochen werden.

**Die Ombudsstelle gelangt somit trotz der eingangs geäusserten Kritik zum Schluss, dass im vorliegenden Fall kein Verstoss gegen die programmrechtlichen Vorgaben von Art. 4 und 5 RTVG vorliegt.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz